

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der AFT microwave GmbH Donaustrasse 18 D-71522 Backnang-Waldrems



Diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** (AEB) der AFT microwave GmbH, Donaustrasse 18 in 71522 Backnang-Waldrems (im Folgenden: „AFT“) sind nur anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese AEB gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer an und für AFT erbringt. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit anerkannt, als AFT diesen ausdrücklich schriftlich (Textform genügt) zugestimmt hat.

1.2. Mit erstmaliger Leistung oder Lieferung zu den vorliegenden AEB erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3. Bestellungen, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Vereinbarungen jedweder Art, auch die nachträgliche Änderung und Ergänzung dieser AEB, bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schrift- oder Textform.

1.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

### 2. Lieferung und Versand

2.1. Die Lieferung an AFT erfolgt zum vereinbarten Termin verpackt und versichert, wenn nicht anders vereinbart. Abweichungen vom Inhalt der Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AFT zulässig.

2.2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des Untergangs der Ware bis zur Ablieferung am vereinbarten Ort.

2.3. Etwaige ihm seitens AFT, Spediteur oder Frachtführer mitgeteilte Versandvorgaben hat der Auftragnehmer einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestell- und Artikelnummern von AFT anzugeben.

2.4. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

2.5. Hat die Lieferung ursprungsbezogene Präferenzregelungen gemäß bestehender Handelsabkommen zu erfüllen, wird der Auftragnehmer entsprechende Ursprungszeugnisse bereitstellen.

2.6. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtung von AFT für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

### 3. Liefertermine, Verzug

3.1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.2. Im Falle des Verzugs ist AFT berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des vom Verzug betroffenen Auftragswertes, insgesamt maximal 5 %, zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, AFT nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

3.3. Sieht der verständige Auftragnehmer Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, ist AFT unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.4. Der Auftragnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemäßen Eigenbelieferung und ist daher nicht berechtigt, vereinbarte Lieferungen unter Hinweis auf von ihm nicht zu vertretende Lieferengpässe ganz oder teilweise zu stornieren oder zu verschieben.

3.5. AFT ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung ist nicht als Verzicht auf die AFT aus der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche zu verstehen.

### 4. Qualität, Abnahme und Einhaltung von Stoffverboten

4.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, Zeichnungen, Liefer- und Prüfvorschriften, den einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein. Er sichert insbesondere zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bedingungen, die für die EU Gültigkeit haben, einzuhalten. Die Anforderungen der RoHS EU-Richtlinien, der REACH-Verordnung (EG) und der EU-Konfliktmineralien-Verordnung sind in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

4.2. Sind an AFT gelieferte Gegenstände als Dual-Use-, Rüstungs- oder Nukleargüter klassifiziert, so hat dies der Auftragnehmer in Auftragsbestätigung und Rechnung unter Angabe der entsprechenden Ausfuhrlisten Pos.-Nr. (AL) bzw. ECCN-Nr. mitzuteilen.

4.3. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien AFT für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

4.4. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

4.5. Ein etwaiger Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe bleibt AFT auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung und Lieferung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen AFT zugute.

5.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und zu übersenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

5.3. Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines Mangels berechtigt AFT, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

5.4. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen 30 Tage netto nach Anlieferung und Rechnungslegung bzw. innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto.

5.5. Für Vorabankündigungen (Pre-Notifications) von SEPA-Basislastschriften gilt eine verkürzte Frist von 6 Kalendertagen.

### 6. Aufrechnung und Abtretung

6.1. Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen AFT aufrechnen.

6.2. Die Abtretung von Forderungen gegen AFT ist nur mit schriftlicher Zustimmung von AFT wirksam.

### 7. Gewährleistung und Produkthaftung

7.1. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtig- und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängelrügen sind jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, dem Auftragnehmer zugehen.

7.2. Der Auftragnehmer stellt AFT auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

7.3. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung beginnen, so steht AFT in dringenden Fällen das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

7.4. Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung Kosten, so trägt diese der Auftragnehmer. Alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen AFT in vollem Umfang und ungekürzt zu.

7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

7.6. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

7.7. Sofern AFT wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer AFT von derartigen Ansprüchen frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Auftragnehmer gelieferten Ware verursacht worden ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zum Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen eine weltweite Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung – pauschal – zu unterhalten und auf Verlangen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen; stehen AFT weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

### 8. Informationen und Daten, Modelle und Werkzeuge

8.1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen, sonstiges Know-how, die AFT dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, oder die auf Kosten von AFT erstellt worden sind, bleiben bzw. werden Eigentum von AFT. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ihre Nutzung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Es gilt die Geheimhaltungsverpflichtung.

8.2. Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten von AFT vom Auftragnehmer angefertigt werden, gehen mit der Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum von AFT über und sind vom Auftragnehmer unveränderlich als Eigentum von AFT zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von AFT bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die AFT gehörenden Modelle und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

### 9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern AFT dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer AFT hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Aufwendung frei. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang. Es bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Mängeln gelieferter Produkte bleiben unberührt.

### 10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrechtliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

### 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

### 12. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

12.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3. Bei allen Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von AFT zuständig ist. AFT ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung zu verklagen.